



ENTSENDUNG VON FACHPERSONAL: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge, Verträge und Vereinbarungen der Siempelkamp Logistics & Service GmbH („SLS“) bezüglich der Entsendung von Fachpersonal, das Serviceleistungen erbringen soll („Serviceleistungen“), dies beinhaltet u. a. die Überwachung von etwaigen Installationsarbeiten, Inspektionen, Fehlersuche, Vorort-Schulungen und alle anderen vereinbarten Serviceleistungen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vorgesehen ist und von SLS und der bestellenden Partei („Kunde“) unterzeichnet wurde, unterliegen alle von SLS erbrachten Serviceleistungen den vorliegenden Bedingungen.
- 1.2 Die Angebote oder angegebenen Preise von SLS sind freibleibend. Ein Angebot ist nur dann verbindlich, wenn es schriftlich von SLS bestätigt wurde („Auftrag“). Der Auftrag des Kunden und/oder die Annahme der dem Kunden von SLS erbrachten Serviceleistungen gelten als Annahme des Angebots von SLS, einschließlich dieser Bedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden, die zu den vorliegenden Bedingungen im Widerspruch stehen oder diese Bedingungen ändern, sind kein Bestandteil des Auftrags, auch wenn SLS keine Einwendungen dagegen erhoben hat. Der Auftrag bildet zusammen mit den vorliegenden Bedingungen die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Zusicherungen, Mitteilungen in mündlicher oder schriftlicher Form in Bezug auf die Serviceleistungen. Etwaige Änderungen, Ergänzungen, Stornierungen oder Verzichtserklärungen bezüglich des Auftrags und dieser Bedingungen und der daraus resultierenden Vereinbarung sowie etwaige Annahmen anderer Bedingungen sind nur auf der Grundlage einer schriftlichen und von einem bevollmächtigten Vertreter von SLS unterzeichneten Bestätigung für SLS verbindlich.
- 1.3 Wenn nicht ausdrücklich in den jeweiligen Unterlagen als verbindlich angegeben, beruhen alle Unterlagen, die an ein Angebot angehängt sind, beispielsweise Illustrationen, Zeichnungen und angegebene Gewichte und Dimensionen, nur auf vorläufigen Schätzungen.

§ 2 UMFANG DER SERVICELEISTUNGEN

- 2.1 Die zu erbringenden Serviceleistungen werden in dem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Auftrag aufgeführt. Wenn die Parteien nach der kaufmännischen und technischen Klarstellung nichts anderes schriftlich vereinbaren, sind alle Zeitpunkte, die zur Erbringung der Serviceleistungen angegeben werden, nur Schätzungen. Die für die Erbringung der Serviceleistungen erforderliche Zeit hängt von den Bedingungen am Standort sowie davon ab, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt und die zugesicherte Unterstützung leistet. Als Vorbedingung für die Entsendung des Fachpersonals muss SLS gegebenenfalls die notwendigen Zustimmungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Visa und die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Gepäck und Werkzeuge rechtzeitig erhalten haben.
- 2.2 Falls SLS den Kunden darüber informiert, dass mehr als die angegebene Arbeitszeit notwendig ist, gilt die längere Arbeitszeit als bestellt, falls der Kunde nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden Widerspruch dagegen einlegt. Falls etwaige Arbeiten nicht am Standort oder nicht vom Fachpersonal von SLS ausgeführt werden können, fällt es in den Verantwortungsbereich des Kunden, die Ausführung dieser Arbeiten zu organisieren.

§ 3 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- Der Kunde hat gegebenenfalls die rechtzeitige und unterbrechungsfreie Installation, Inbetriebnahme und Prüfung und/oder sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit SLS die Serviceleistungen erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde die folgenden Aufgaben auf seine eigenen Kosten und unter seiner eigenen Verantwortung zu planen und zu erfüllen:
- 3.1 Transport der Maschinen und Geräte zum und auf dem Standort; Lagerung der Maschinen, Geräte, Materialien und Werkzeuge vor und während der Erbringung der Serviceleistungen und ihr Schutz vor Witterungseinflüssen, vor Verlust, vor unsachgemäßer Handhabung und/oder Behandlung und vor allen anderen schädlichen Einflüssen; dies umfasst die Aufbewahrung in trockenen, geheizten und verschlossenen Lagerräumen sowie angemessene Sicherheitsvorkehrungen für und auf dem Standort, falls notwendig.
 - 3.2 Einrichtung und Unterhaltung der Montagestelle sowie deren Umgebung, insbesondere Durchführung aller Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten, Räumung und Befestigung der Anfahrtswege und der Montagestelle, Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Unfallgefahren, Bereitstellung der Beleuchtung und Belüftung, sowie der ausreichend dimensionierter Gebäudeöffnungen für das Hineinbringen von Teilen und Geräten, Reinigung der Montagestelle und der Montageteile vor, während und bei Beendigung aller Arbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Reststoffe und Verpackungen.
 - 3.3 Bereitstellung von Ruhe- und Arbeitsräumen, inkl. Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheiten, Sanitär Ausstattung und Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Telefon- und Internetverbindung zur kostenlosen Nutzung. Darüber hinaus muss eine komplette Werkstatt zur Verfügung gestellt werden, die sich am Standort oder in unmittelbarer Nähe befindet und für die Ausführung von normalen mechanischen Arbeiten und für Dreh-, Schweiß- und Bohrarbeiten usw. geeignet ist.
 - 3.4 Bereitstellung und Verwendung der notwendigen Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel, darunter insbesondere angemessen dimensionierte Deckenkräne,

- Gerüste, Schweißgeräte, Schweißelektroden, Sauerstoff und Schweißgase, Reinigungsmaterialien und Schmierstoffe, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Mess- und Prüfvorrichtungen/-geräte und Versorgungsleistungen wie Strom, Dampf und Wasser, zusammen mit allen notwendigen Anschlüssen am Standort und Bereitstellung der für Inbetriebnahme und Testläufe erforderlichen Roh- und Hilfsmaterialien und der organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Einsatz von Sicherheitsfachkräften, Emissionsmessungen, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen für das Fachpersonal und für anderes Personal.
- 3.5 Bereitstellung von erfahrener Personal („Personal“) durch den Kunden oder seine Subunternehmer, wie u. a. Vorarbeiter, Schlosser, Elektriker, Schweißer und bei Bedarf Dolmetscher, jeweils in der notwendigen Anzahl und für die notwendige Dauer und mit den erforderlichen Qualifikationen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass dieses Personal mit dem neusten Stand der Technik, der technischen Dokumentation von SLS und den am Standort geltenden Sicherheitsvorschriften vertraut ist. Der Kunde stellt sicher, dass die Anweisungen des Fachpersonals von SLS von diesem Personal befolgt werden und organisiert und koordiniert ihre Umsetzung. Die Mitglieder des vom Kunden oder von einer dritten Partei im Namen des Kunden eingestellten Personals sind keine Angestellten oder Auftragnehmer von SLS.
 - 3.6 Rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse, Einladungsschreiben und Visa für das Fachpersonal von SLS, Lizenzen für die zoll- und gebührenfreie Einfuhr und Wiederausfuhr von Geräten, Werkzeugen und Materialien, die vom Fachpersonal von SLS mitgebracht werden, sowie sonstige Genehmigungen, die eventuell für die Aktivitäten am Standort notwendig sind, insbesondere in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz. Der Kunde übergibt SLS so früh wie möglich Kopien dieser Genehmigungen und aller einschlägigen einzuhaltenden Vorschriften und Richtlinien.
 - 3.7 Bei einer Demontage, bei Reparaturarbeiten und/oder Inspektionen hat der Kunde die Maschinen und Geräte zu reinigen und in einen Zustand zu versetzen, in dem sie keine Energie verbrauchen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich, das Fachpersonal von SLS über etwaige ihm bekannte Mängel und Gefahren zu informieren, die zu Schäden führen könnten, und die kompletten Unterlagen für die Maschinen und Geräte zur Verfügung zu stellen.
 - 3.8 Die allgemeine Verantwortung für die Sicherheit am Standort, die Installationsausrüstungen, die Arbeitsstationen, die Inbetriebnahme und die Fertigungsaktivitäten sowie für die Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze liegt beim Kunden. Der Kunde hat das Fachpersonal von SLS regelmäßig bezüglich aller Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen zu informieren und zu schulen. Alle ohne direkte Überwachung durch das Fachpersonal von SLS durchgeführten Arbeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung von SLS und dürfen nur gemäß den von SLS abgegebenen Anweisungen von kompetentem Personal, das mit allen einzuhaltenen Sicherheitsstandards und -maßnahmen vertraut ist, und unter der Kontrolle des Sicherheitsbevollmächtigten des Kunden durchgeführt werden.

§ 4 PREIS UND ARBEITSZEIT

- Alle Preise sind Nettopreise; eventuell für die Serviceleistungen von SLS erhobene Mehrwertsteuer kommt hinzu. Wenn in dem Auftrag nichts anderes angegeben ist, werden die tatsächlich erbrachten Serviceleistungen gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SLS in Rechnung gestellt. Insbesondere gilt folgendes:
- 4.1 Vorbehaltlich der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hängen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit von den örtlichen Vorschriften der intern beim Kunden geltenden Arbeitszeit ab.
 - 4.2 Die Tagessätze und Spesen werden in der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SLS angegeben. Falls die Arbeitszeit aus Gründen, für die SLS nicht verantwortlich ist, gekürzt werden muss, wird der volle Tagessatz berechnet. Die Berechnung des Preises beruht auf den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Löhnen und Gehältern. Bei Änderungen werden die Stundensätze oder Tagessätze und Aufschläge entsprechend nach oben oder unten angepasst.
 - 4.3 Die Reisezeit und ein angemessener Zeitraum für die Auftragsvorbereitung und Bearbeitung sowie für die Nachbearbeitung nach der Durchführung der Arbeiten gelten als Arbeitszeit und werden zum Tagessatz gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SLS berechnet. Die Reisezeit ist der kürzestmögliche Zeitraum ab dem Beginn der Reise bis zur Ankunft in der Unterkunft am Ort der Erbringung der Serviceleistungen beziehungsweise bis zur Ankunft am Heimatort. Der notwendige tägliche Zeitraum für die Reise vom Ort der Unterbringung bis zum Standort und zurück wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt, sofern er einen Zeitraum von insgesamt 60 Minuten pro Tag überschreitet.
 - 4.4 Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Unter Wartezeit wird der Zeitraum verstanden, in dem die Erbringung von Serviceleistungen durch das Fachpersonal von SLS verhindert oder unterbrochen wird, es sei denn, SLS oder sein Fachpersonal sind für diese Wartezeit verantwortlich.
 - 4.5 Das Fachpersonal von SLS ist berechtigt, zwischen dem 22. Dezember und dem 4. Januar des Folgejahrs sowie alle drei Monate während seines Aufenthalts am Standort eine Heimreise anzutreten. Für die Heimfahrten trägt der Besteller die Hin- und



- Rückreisekosten einschließlich der Tagessätze für die Reisetage, nicht jedoch für die sonstigen Abwesenheitstage vom Montageort. Zusätzliche Kosten für die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden „Preisliste für Serviceleistungen“ der SLS dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.6 Die Kosten für Reisen, Hin- und Rückfahrten und die tägliche Fahrt vom Ort der Unterbringung bis zum Standort und zurück und für alle anderen Reisen, die zur Erbringung der Serviceleistungen notwendig sind, einschließlich aller damit einhergehender Kosten wie beispielsweise Transport und Versicherung von Gepäck und Werkzeugen, gehen zulasten des Kunden und sind SLS direkt vom Kunden zu bezahlen oder zu erstatten. Zugreisen werden erster Klasse und Flugreisen in der Business Class durchgeführt. Bei Reisen in Privatfahrzeugen wird ein Kilometergeld berechnet und bei Mietwagen der tatsächliche Mietpreis und die entstandenen Betriebskosten.
- 4.7 Die Kosten für die Unterbringung während der Reise und am oder in der Nähe des Standorts werden vom Fachpersonal von SLS vorausbezahlt und dem Kunden daraufhin zusammen mit den anderen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.8 In Fällen, in denen die Bereitstellung von Werkzeugen, Mess- und Prüfvorrichtungen usw. vereinbart wird, werden die Gebühren in Übereinstimmung mit separaten Vereinbarungen zwischen den Parteien ab dem Tag des Versands bis zur Rückkehr an den Versandort berechnet. Verschleißwerkzeuge werden nur zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen von SLS an den Kunden verkauft. Der Transport sowie die Einfuhr und Ausfuhr der oben genannten Geräte erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Schäden, die an den Werkzeugen und Instrumenten verursacht werden, sind von SLS auf Kosten des Kunden zu beheben.
- § 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 Wenn in dem Auftrag nichts Anderweitiges vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen gegen Vorlage der Rechnung (alle 14 Tage) auf der Grundlage der Arbeitszeiterfassungsbögen von SLS, die vom Kunden oder seinem Vertreter bestätigt worden sein müssen. Falls der Kunde die Arbeitszeiterfassungsbögen nicht rechtzeitig unterzeichnet, dienen die Aufzeichnungen des Fachpersonals von SLS als Berechnungsgrundlage. Die in Rechnung gestellten Beträge sind 14 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig und ohne Abzüge, Kosten oder Einbehaltungen an SLS zahlbar. Der Kunde darf weder Zahlungen aufgrund von etwaigen Forderungen einbehalten noch Forderungen mit fälligen Zahlungen verrechnen.
- 5.2 Zahlungen gelten nur dann als geleistet, wenn sie auf dem Konto von SLS eingegangen sind und SLS zur freien Verfügung stehen. Es dürfen keine Zahlungen direkt an das Fachpersonal von SLS geleistet werden.
- § 6 STEUERN, ZÖLLE, GEBÜHREN UND ABGABEN**
- Alle Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben (nachstehend zusammen die „Steuern“ genannt), die gegenüber SLS oder seinem Fachpersonal oder den Subunternehmern von SLS oder deren Personal im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen erhoben werden, gehen zulasten des Kunden. Der Kunde ist für die Erfüllung aller formalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Steuern verantwortlich, auch für deren Bezahlung. Falls SLS oder sein Fachpersonal, die Subunternehmer von SLS oder deren Mitarbeiter diese Steuern bezahlen, hat der Kunde SLS diese Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Rechnungen zu erstatten.
- § 7 KRANKHEITEN UND UNFÄLLE**
- Im Falle von Krankheiten und Unfällen des Fachpersonals von SLS oder der Subunternehmer muss der Kunde die medizinische Behandlung, Arzneimittel und Medikamente, Krankenhausaufenthalte und Transporte organisieren. SLS trägt die diesbezüglichen Kosten, außer im Falle von Arbeitsunfällen des Fachpersonals, für die der Kunde haftbar ist.
- § 8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
- 8.1 SLS ist, unter Ausschluss von weiteren Haftungen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, gegenüber dem Kunden nur für die Erbringung der in dem Auftrag vereinbarten Serviceleistungen verantwortlich.
- 8.2 Falls ein verbindlicher Zeitpunkt für die Entsendung von Fachpersonal vereinbart wurde und SLS aufgrund seiner Fahrlässigkeit mit der vereinbarten Entsendung des Fachpersonals in Verzug gerät und falls dem Kunden infolge dieser Verzögerung ein Schaden entsteht, stehen ausschließlich folgende Rechtsmittel zur Verfügung: (i) SLS muss einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % des Werts des in Verzug geratenen Teils der Serviceleistungen pro vollständige Woche des Verzugs bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als maximal 5 % des Auftragswerts; (ii) Der Kunde kann den Auftrag in Bezug auf die in Verzug geratenen Serviceleistungen oder Teile davon stornieren, allerdings nicht vor Ablauf des Zeitraums, für den der Höchstbetrag des Schadensersatzes von 5 % des Auftragswerts fällig wird, und nur dann, wenn SLS den Verzug nicht innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung des Kunden behoben hat. Bei einer solchen Stornierung hat SLS dem Kunden alle Beträge zurückzuerstatten, die der Kunde bereits im Vorfeld für den auf diese Weise stornierten Teil des Auftrags bezahlt hat.
- 8.3 SLS haftet gegenüber dem Kunden für direkte Sachschäden sowie für Körperverletzung oder Todesfälle in Bezug auf beliebige Personen, die von SLS oder seinen Angestellten schuldhaft verursacht sind. Die Haftung von SLS für direkte Sachschäden ist auf 25 % des Werts des Auftrags beschränkt; die gesetzliche Haftung von SLS für Körperverletzung und Tod ist uneingeschränkt. Die Gesamthaftung von SLS ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Auftrags beschränkt; alle anderen Ansprüche sind, gleichgültig von ihrer Rechtsnatur, ausgeschlossen.
- 8.4 Sämtliche Ansprüche sind SLS sofort schriftlich vom Kunden zu melden. Nach einer solchen Meldung hat SLS die betreffenden Serviceleistungen nochmals zu erbringen; alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche erlöschen sechs Monate nach der Fertigstellung der Serviceleistungen, wie in § 2 oben definiert.
- 8.5 Die in Klausel 8.1 bis 8.4 dieser vorliegenden Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen und die Haftung von SLS sowie die Rechte und Ansprüche des Kunden sind ausschließlich und treten an die Stelle aller anderen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Haftungen. SLS haftet nicht für Ansprüche aufgrund von anderen Verlusten oder Schäden als den oben aufgeführten. Ungeachtet etwaiger stillschweigend oder ausdrücklich in dem Auftrag oder in den geltenden Gesetzen aufgeführter gegenteiliger Bestimmungen haftet SLS auf keinen Fall für Produktionsausfälle, entgangene Gewinne, Vertragsseinbußen, erhöhte Kosten o. ä., unabhängig davon, ob dies aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Gewährleistung, Gesetz oder anderweitig resultiert, und gleichgültig von der Rechtsnatur.
- 8.6 Der Kunde hält SLS schadlos gegen alle Ansprüche Dritter und andere Kosten und Schäden, einschließlich u. a. etwaiger Unfälle, Folgen von Unfällen und Sachschäden, die auf einen mangelhaften Zustand der von ihm zur Verfügung gestellten Vorrichtungen, Geräte und Hilfsmittel zurückzuführen sind, sofern diese Schäden von der Fahrlässigkeit oder groben Verfehlung oder Unterlassung des Kunden oder einer dritten Partei verursacht werden, für die der Kunde rechtlich haftbar ist.
- 8.7 Der Kunde schließt auf seine eigenen Kosten eine angemessene Versicherung ab, die alle während der Serviceleistungen auftretenden Gefahren abdeckt, und legt die Police auf Anfrage von SLS vor. Die Versicherung muss den üblichen Regressverzicht gegenüber SLS und seinem Fachpersonal enthalten.
- 8.8 Wenn nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich von SLS genehmigt, ist sein Fachpersonal nicht berechtigt, etwaige Vereinbarungen zu unterzeichnen oder Verpflichtungen einzugehen, die für SLS verbindlich sind.
- § 9 SOFTWARE**
- Falls im Zusammenhang mit den Serviceleistungen Software bereitgestellt wird, gelten die an den Auftrag angehängten Bestimmungen der Siempelkamp Anlagensoftware an.
- § 10 GEHEIMHALTUNG**
- Der Kunde bestätigt hiermit, dass alle Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und Illustrationen, die er von SLS erhält, vertraulich und Eigentum von SLS sind, es sei denn, sie waren bereits vor ihrer Offenlegung öffentlich bekannt. Der Kunde darf diese Informationen zu keinerlei anderen Zwecken an beliebige Personen weitergeben als in Verbindung mit den Serviceleistungen.
- § 11 HÖHERE GEWALT**
- Falls der Beginn und/oder die Erbringung der Serviceleistungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Streiks, Ausschließungen, Mobilmachungen, Kriege, zivile Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen oder andere Umstände, die die Arbeiten verhindern und sich der Kontrolle von SLS entziehen) verhindert oder unmöglich gemacht wird, behält sich SLS das Recht vor, die Bedingungen für die Erbringung der Serviceleistungen an die geänderten Umstände anzupassen oder den Auftrag zu stornieren.
- § 12 VERSCHIEDENES**
- 12.1 Falls eine Bestimmung des Auftrags oder dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam wird, so bleibt die Gültigkeit oder Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, die hierin festgelegt sind, davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine angemessene gültige Bestimmung zu ersetzen, die der von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung so nahe wie möglich kommt, wie aus dem Auftrag insgesamt gefolgt.
- 12.2 Wenn nichts Anderweitiges vereinbart wurde, gilt das Schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Alle Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten infolge oder im Zusammenhang mit dem Auftrag müssen ausschließlich und endgültig gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von drei Schiedsrichtern beigelegt werden, die in Übereinstimmung mit der besagten Schiedsordnung zu ernennen sind. Das Schiedsverfahren findet in Zürich, Schweiz, statt und wird in deutscher Sprache geführt.